

Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen zum EU-Schulprogramm in Baden-Württemberg im Schuljahr 2026/2027 für Lieferantinnen und Lieferanten

Alle Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage mlr-bw.de/EU-Schulprogramm.

Anmeldung & Zulassung

- ✓ Die **Belieferung** von Einrichtungen im Rahmen des EU-Schulprogramms kann **erst nach Zulassung** als Lieferantin / Lieferant und damit als Antragstellerin / Antragsteller für das EU-Schulprogramm durch das Regierungspräsidium Tübingen erfolgen. Den *Antrag auf Zulassung* finden Sie auf unserer Homepage.
- ✓ Die Lieferantin / der Lieferant gilt als Beihilfeempfängerin / Beihilfeempfänger im Sinne des EU-Rechts. Die Zulassung als Lieferantin / Lieferant und damit als Antragstellerin / Antragsteller für die Gewährung von EU-Beihilfe im Rahmen des EU-Schulprogramms erfolgt durch **schriftlichen Bescheid** des Regierungspräsidiums Tübingen.
- ✓ Die **Zulassung als Bio-Lieferantin / Bio-Lieferant** kann nur mit aktuellem Biozertifikat auf den Namen des jeweiligen Unternehmens erfolgen (Bescheinigung gem. Art. 35 VO (EG) Nr. 2018/848).
- ✓ Jede Lieferantin / jeder Lieferant ist zur **Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Anforderungen** verpflichtet. Dazu zählen z. B. Anforderungen zur Registrierungs- bzw. Zulassungspflicht als Lebensmittelunternehmerin / Lebensmittelunternehmer. Sofern Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die untere Lebensmittelüberwachungsbehörde im Landratsamt Ihres Landkreises oder im Bürgermeisteramt Ihrer kreisfreien Stadt.
- ✓ Im Schuljahr 2026/2027 sind **Lieferungen frühestens ab September 2026** beihilfefähig. Frühere Lieferungen können nicht gefördert werden.
- ✓ Die **beliefernten Einrichtungen müssen** ebenfalls für die Teilnahme am EU- Schulprogramm **zugelassen sein** (siehe [hier](#) unter Teilnahmevoraussetzungen und Rahmenbedingungen für Einrichtungen). Die Zahl der teilnehmenden Kinder ist dabei Teil der Zulassung. Jedes teilnehmende Kind erhält eine Portion pro beihilfefähige Schulwoche. Diese Angaben bilden die Obergrenze dessen, was von der Lieferantin / dem Lieferanten im Rahmen des Beihilfeverfahrens für diese Einrichtung abgerechnet werden kann.

Beihilfefähige Produkte & Sortimentslisten

- ✓ **Beihilfefähige Produkte** im Rahmen des EU-Schulprogramms sind **frisches Obst und Gemüse sowie Milch und Milchprodukte** gemäß der für das jeweilige Schuljahr geltenden Sortimentslisten (siehe Sortimentslisten unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/ernaehrung/eu-schulprogramm/lieferanten>). Das Obst und Gemüse muss der Qualität von Handelsware entsprechen. Milch bzw. Milchprodukte dürfen **keine Zusätze** von Zucker, Süßungsmitteln, Fett oder Salz (hier Ausnahme für Käse) enthalten.
- ✓ Auf den **Liefernachweisen** sind die gelieferten **Produkte im Einzelnen aufzulisten**, so dass ein Abgleich mit der Sortimentsliste möglich ist. Bio-Lieferantinnen / Bio-Lieferanten müssen auf den Liefernachweisen die gelieferten Produkte als Bioerzeugnisse ausweisen.

Online-Antragsverfahren & Beihilfeantrag

- ✓ Die Antragstellung ist **nur über das Online-Antragsverfahren** des Regierungspräsidiums Tübingen und nur für festgelegte Zeiträume möglich. Den Link und eine detaillierte Anleitung zum Online-Antragsverfahren finden Sie auf <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/ernaehrung/eu-schulprogramm/lieferanten>.
- ✓ Benötigte technische **Voraussetzungen** und **Angaben** für das Online-Antragsverfahren sind:
 - Internetzugang, PDF-Reader und Drucker
 - BNR-ZD (12-stellige UD-Nummer) und PIN
 - Dienststellenschlüssel / Kindergartencode aller belieferten Einrichtungen
 - Anzahl der teilnehmenden Kinder je Einrichtung
 - Liefertermine und gelieferte Mengen je Einrichtung für den entsprechenden Abrechnungszeitraum
- ✓ Folgende **Unterlagen** sind zur **Beantragung der EU-Beihilfe** erforderlich:
 - **Antragsformular (6-seitig)** mit Ort, Datum, Unterschrift und ggf. Stempel der Antragstellerin / des Antragstellers; monatlich, dreimonatig (August bis Oktober; November bis Januar; Februar bis April; Mai bis Juli) oder sechsmonatig (August bis Januar; Februar bis Juli)
 - **Anlage 1** mit Datum, Namen und Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person der Einrichtung (nur eine Anlage 1 pro Einrichtung, bei mehreren Monaten zusammenfassen)
 - **Warenkorb** mit Ort, Datum, Unterschrift und ggf. Stempel der Antragstellerin / des Antragstellers; Übersichtsblatt zur Zusammenstellung des Warenkorbs (eines pro Antrag).
- ✓ Die Mindestbeihilfebeträge sind:
 - **500 Euro** für einen einmonatigen Antragszeitraum,
 - **100 Euro** für dreimonatige und für sechsmonatige Antragszeiträume.

- ✓ Beihilfeanträge sind innerhalb von **zwei Monaten** nach Ablauf des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, einzureichen. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Papierantrags per Cloud, Fax oder Post ausschlaggebend.
- ✓ Die **Beihilfeanträge** müssen **vollständig, korrekt und fristgerecht** eingereicht werden, ansonsten kann es zu Ablehnungen oder Abzügen durch Verfristung kommen.
- ✓ Lieferantinnen / Lieferanten sind verpflichtet, alle mit dem Beihilfeantrag zusammenhängenden **Unterlagen** und **Belege zehn Jahre** vom Ende des Kalenderjahres an, auf das sie sich beziehen, vollständig, sicher und geordnet **aufzubewahren**.
- ✓ **In mehrmonatigen Beihilfeanträgen (Quartals- bzw. Halbjahresanträge) können die maximalen beihilfefähigen Wochen nur berücksichtigt werden, wenn in jedem Monat des Abrechnungszeitraums mindestens eine Lieferung erfolgte. Außerdem ist es nicht möglich, nicht erfolgte Lieferungen in einen anderen Monat zu schieben.**

Finanzierung & Förderbeträge

- ✓ Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass eine Zuwendung ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurde, kann es zu **Rückforderungen** kommen. Hat die Antragstellerin / der Antragsteller ihre / seine Verpflichtungen nicht eingehalten, wird zusätzlich zur Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge eine **Verwaltungssanktion** erhoben. Die Verwaltungssanktion wird in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den die Antragstellerin / der Antragsteller Anspruch hat, fällig. Der Rückforderungsbetrag kann die ausbezahlte Fördersumme überschreiten.
- ✓ Die **Förderung** erfolgt mit einem **festen Förderbetrag pro gelieferter Portion**. Eine Kofinanzierungspflicht im EU-Schulprogramm besteht nicht, d. h. die EU-Förderung kann **bis zu 100 % der Nettokosten** abdecken.
- ✓ **Die Mehrwertsteuer ist von der Förderung ausgeschlossen.**
- ✓ Die **Finanzierung des Restbetrags, einschließlich der Mehrwertsteuer** des Gesamtnettobetrags, liegt in der Verantwortung der Einrichtung. Sie kann sich dafür Sponsoren suchen.
- ✓ Wie hoch **der von der Einrichtung zu tragende Restbetrag** ausfällt, ist nicht verbindlich festgelegt und deshalb von der Einrichtung direkt mit ihrer Lieferantin / ihrem Lieferanten abzustimmen.
- ✓ **Orientierungspreise** sollen für Einrichtungen und Lieferantinnen / Lieferanten eine Richtschnur bieten, wie hoch die Nettokosten pro gelieferter Portion vor Abzug des Beihilfebetrags ungefähr ausfallen.
- ✓ **Beihilfebeträge und Orientierungspreise für das Schuljahr 2026/2027** werden – sobald verfügbar – unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/ernaehrung/eu-schulprogramm/lieferanten> veröffentlicht.

- ✓ Die **EU-Beihilfe muss sich im Preis der Produkte widerspiegeln**, d. h. aus der Rechnung muss klar hervorgehen, dass die gelieferten Produkte vergünstigt oder kostenfrei an die belieferte Einrichtung abgegeben wurden. **Dabei muss die Vergünstigung pro Portion mindestens so hoch sein wie die EU-Beihilfe pro Portion.**
- ✓ Die Zahl der **beihilfefähigen Schulwochen** im Schuljahr 2026/2027 wird unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/ernaehrung/eu-schulprogramm/lieferanten> veröffentlicht.
- ✓ Die Verteilungen der Produkte an die Kinder in den Einrichtungen sollen **regelmäßig** erfolgen.

Bitte weisen Sie die von Ihnen belieferten Einrichtungen auf Folgendes hin:

- ✓ Die **Zahl der teilnehmenden Kinder** auf der Anlage 1 muss der Anzahl Kinder entsprechen, die tatsächlich zu Beginn des Schuljahres die Einrichtung besuchen und zur Teilnahme am EU-Schulprogramm zugelassen sind. Es darf hier **keine Schätzung oder Platzzahl** angegeben werden.
- ✓ Die Produkte müssen **kostenlos** an die Kinder abgegeben werden.
- ✓ EU-Schulprogramm-Produkte (Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte) dürfen **nicht in Verbindung mit den üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten** verteilt und **nicht zur Zubereitung der üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten** verwendet werden. Zu den üblichen Schul- bzw. Kitamahlzeiten zählt insbesondere das Mittagessen im Rahmen der Schul- und Kitaverpflegung, nicht aber ein Speisenangebot am Vor- bzw. Nachmittag.
- ✓ Das **nachträgliche Einrühren von Zusätzen** wie Kakao, Zucker oder Süßungsmitteln in Schulobst und -gemüse und Schulmilchprodukte in der Einrichtung ist **nicht zulässig** (d. h. auch keine Verwendung von Schulmilchprodukten zur Herstellung von Kakaotränken, Pudding, Kuchen, etc.).
- ✓ Die Einrichtungen sind verpflichtet das **Poster des EU-Schulprogramms** gut sichtbar, lesbar und dauerhaft am Haupteingang aufzuhängen.
- ✓ Jede Einrichtung ist verpflichtet, ihre Lehrkräfte, pädagogischen Fachkräfte und die Eltern der teilnehmenden Kinder über Zweck und Inhalt des EU-Schulprogramms **zu informieren**. Teil der pädagogischen Begleitung ist die Weitergabe der Information bezüglich des Falblattes „Lecker & fit, wir machen mit! Für mehr Gemüse, Obst und Milch im Alltag“ an die Eltern der neu teilnehmenden Kinder. Das Falblatt steht als digitaler Flyer in neun Sprachen zur Verfügung und kann über die Homepage <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/ernaehrung/eu-schulprogramm/lieferanten> heruntergeladen werden.